



NR. 386 | 23.07.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

für das Institut für Computermusik und elektronische
Medien (ICEM)

der Folkwang Universität der Künste

Institute for Computer Music and Electronic Media

(ICEM)

Folkwang University of the Arts

vom 07.07.2021

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Satz 2 KunstHG NRW und des § 24 Abs. 4 Sätze 1, 2 KunstHG vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 331), sowie § 13 Abs. 8 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 29. Juli 2011 in der Fassung vom 17.06.2015 hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Folkwang Universität der Künste ist durch ihr breitgefächertes, Kunstgattungen übergreifendes Ausbildungsangebot traditionell ein Ort, an dem Künstler*innen unterschiedlicher Prägung in Kontakt treten, gemeinsam agieren und voneinander lernen. Die Hochschule hat sich daher in besonderer Weise der künstlerischen Exzellenz und Forschung in den Künsten sowie den damit eng verbundenen kulturwissenschaftlichen Fragestellungen in einem interdisziplinären, transdisziplinären und internationalen Kontext verpflichtet.

In diesem Sinne soll das Institut für Computermusik und elektronische Medien der Folkwang Universität der Künste Forschung und Entwicklung in kunstrelevanten Gebieten aus Informatik und Medientechnologie für die kompositorische Verwendung in den musikalisch-akustischen, visuellen und darstellenden Bereichen künstlerisch und wissenschaftlich fördern und zugleich ein internationales Netzwerk aufbauen und pflegen. Das Institut unterstützt die Hochschulleitung in der Umsetzung hochschulübergreifender Strategien und Perspektiven.

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das Institut für Computermusik und elektronische Medien ist eine zentrale künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 KunstHG unter der Verantwortung des Rektors der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Das Institut für Computermusik und elektronische Medien nimmt Aufgaben auf folgenden Gebieten wahr:

1. Erforschung von kunstrelevanten Gebieten aus Informatik und Medientechnologie für die kompositorische Verwendung in den musikalisch-akustischen, visuellen und darstellenden Künsten,

2. die Umsetzung der Forschungsergebnisse in künstlerischen Projekten und Entwicklungsvorhaben,
3. fachbereichsübergreifende Rückbindung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte in die Lehre,
4. Erstellung, Betreuung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Studienangeboten mit hohem Einsatz elektronischer Medien,
5. Koordination und Unterstützung nationaler und internationaler Zusammenarbeit in den in den Nummern 1-4 genannten Gebieten unter anderem durch die Organisation von künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen,
6. Betreuung von künstlerischen Projekten, in denen elektronische Medien zur Realisation eingesetzt werden.

§ 3

Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts für Computermusik und elektronische Medien sind:

1. die haupt- und nebenamtlich Lehrenden, die auf Grund ihres Arbeitsgebietes hauptsächlich in den Organisationseinheiten des Instituts nach § 10 tätig sind,
2. die am Institut beschäftigten künstlerisch-wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter*innen,
3. die Studierenden, die auf Grund ihres Studienprofils häufig in den Organisationseinheiten des Instituts nach § 10 tätig sind.

(2) Auf Antrag können weitere Mitglieder der Folkwang Universität der Künste mit ausgewiesenen Forschungsleistungen und/oder künstlerischen Leistungen auf dem Gebiet der Computermusik oder der elektronischen Medien Mitglieder des Instituts werden. Die Mitgliedschaft kann bei Wegfall der Voraussetzungen oder auf erneuten Antrag wieder entzogen werden. Über diese Anträge entscheidet der Institutsrat.

(3) Die Mitglieder des Instituts bilden die Mitgliederversammlung.

§ 4**Organisation**

Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung und der Institutsrat.

§ 5**Institutsrat**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Institutsrat, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Rektorat anzuzeigen. Erhebt das Rektorat keinen Einwand, gilt die Zustimmung als erteilt. Sonst entscheidet das Rektorat endgültig. Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder, die nicht der Gruppe der Studierenden angehören, beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Institutsratsmitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Institutsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Mitglied des Rektorats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Universität, das der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören muss,
2. drei weitere Angehörige aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
3. zwei Mitglieder aus den Gruppen der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Instituts für Computermusik und elektronische Medien. Wählbar sind diejenigen Mitglieder, die von den jeweiligen Gruppen für den Institutsrat vorgeschlagen werden.

(4) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehr*innen für jeweils eine Amtszeit eine*n künstlerische und geschäftsführende Leiter*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6**Aufgaben des Institutsrates**

(1) Der Institutsrat definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts, entscheidet im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über das Programm sowie die Arbeitsschwerpunkte und kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse.

(2) Der Institutsrat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(3) Der Institutsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Aufgaben der*des künstlerischen und geschäftsführenden Leiter*in

(1) Die*der Leiter*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einladung zu den Institutsratssitzungen und Leitung derselben,
2. Umsetzung der Beschlüsse des Institutsrats,
3. Repräsentation des Instituts nach außen,
4. Auswahl und Umsetzung der im Institut zu bearbeitenden wissenschaftlichen und künstlerischen Projekte sowie
5. die Verwaltung der personellen und sachlichen Ressourcen im Rahmen der vom Rektorat dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans.

(2) Die*der Leiter*in ist Fachvorgesetzte*r der künstlerisch-wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter*innen des Instituts.

(3) Im Verhinderungsfall wird die*der Leiter*in durch das Rektoratsmitglied vertreten.

§ 8

Rektoratsmitglied

(1) Das Rektoratsmitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(2) Es wird vom Rektorat in Abstimmung mit dem Institutsrat bestellt.

(3) Das Rektoratsmitglied unterstützt insbesondere die strategische Weiterentwicklung des Instituts.

(4) Die Amtszeit des Rektoratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9

Prüfungsausschuss

Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats das Institut mit der Durchführung von Studiengängen mit hohem medialen Anteil beauftragen, sofern diese von ihrem Profil nicht sinnvoll in einem der Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste anzusiedeln sind. In einem solchen Fall kann das Institut für diese Studiengänge einen Prüfungsausschuss einrichten.

§ 10

Organisationseinheiten

(1) Das Institut gliedert sich in Organisationseinheiten für Musikinformatik und Computermusik, für Audiovisuelle Medien, für elektronische Medien in der Populärmusik, für Tonaufzeichnung und für die Archivierung und Bewahrung des künstlerischen Schaffens.

(2) Bei Bedarf können im Zuge der technologischen Entwicklung weitere Abteilungen hinzugefügt werden. Über eine solche Erweiterung entscheidet der Institutsrat.

§ 11

Einrichtungen des Instituts

(1) Einrichtungen der Hochschule mit hohem Anteil elektronischer Medien werden in der Regel vom Institut betreut und den jeweiligen Organisationseinheiten zugeordnet. Dies sind insbesondere:

1. Studios für Computermusik,
2. AV-Studios,
3. Aufnahmestudios,
4. Projekt- und Übestudios,
5. Medienarchive und Gerätesammlungen.

(2) Weitere Einrichtungen können dem Institut vom Rektorat zugewiesen werden.

§ 12

Nutzung

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Hochschulmitgliedern im Rahmen des Aufgabenprofils des ICEM zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen



entscheidet der Vorstand des Instituts, dessen Entscheidung auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch den Senat überprüft werden kann.

(2) Projekte von Hochschulangehörigen, die nicht Mitglied des Instituts sind, werden in der Regel durch Mitglieder des ICEM oder von diesen beauftragten Personen betreut.

§ 13

Finanzierung

Das Rektorat weist dem Institut Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben zu. In der Mittelzuteilung sind Betriebs-, Wartungs- und Reinvestitionsmittel zu berücksichtigen. Im Übrigen regelt sich die Finanzierung des Instituts nach § 65 Abs. 2 KunstHG NRW.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Zugleich wird die Ordnung für das Institut für Computermusik und elektronische Medien (ICEM) der Folkwang Universität der Künste vom 07.05.2014 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 07.07.2021.

Essen, den 23.07.2021

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob